

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der Ski- und Snowboardfreizeit in Adelboden/Schweiz

Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei unserer Adelboden-Freizeit als Teilnehmer begrüßen zu können. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden und die für Verständnis und Klarheit im Blick auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag sorgen.

Wir bitten Sie deshalb um Aufmerksamkeit!

Im nachfolgenden Text bedeutet "Reiseveranstalter", abgekürzt "RV", der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, in diesem Fall der EC-Kreisverband Pfalz, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird, "TN" bedeutet "Teilnehmer".

Spezielle Teilnahmebedingungen für die Ski- und Snowboardfreizeit Adelboden

1. Geltungsbereich

Die „Spezielle Teilnahmebedingungen für die Ski- und Snowboardfreizeit Adelboden“ sind auf die Anforderungen der Ski- und Snowboardfreizeit zugeschnitten und ergänzen die „Allgemeine Teilnahmebedingungen“. Sie gelten vorrangig vor den „Allgemeine Teilnahmebedingungen“.

2. Anmeldung und Anzahlung

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und von einem Erziehungsberechtigten und dem Teilnehmer unterschrieben sein. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Anzahlung in Höhe von **80€** auf das Freizeitkonto zu überweisen oder in Bar der Anmeldung beizufügen. Erst nach Eingang des vollständigen und unterschriebenen Anmeldeformulars und Zahlungseingang wird die Anmeldung durch den RV bearbeitet. Der Reisevertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN zustande. Sollte die Anmeldung durch den RV nicht angenommen werden, wird die Anzahlung zurückerstattet. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass während der Freizeit keine Ganztagsbetreuung des TN durch den RV stattfindet. Insbesondere im Skigebiet wird durch den RV keine Beaufsichtigung des TN rund um die Uhr sichergestellt.

Der TN ist zur Beachtung von Hinweisen und Regeln verpflichtet, die der RV mündlich oder schriftlich zum Verhalten z. Bsp. im Skigebiet oder außerhalb des Unterkunftshauses erteilt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst – dem jeweiligen RV der Freizeit den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reisekatalog/Internet enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2 Es ist das Ziel des RV, behinderten Personen die Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genau Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

1.3 Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) – ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung, bei kurzfristigen Buchungen auch durch eine mündliche oder telefonische Mitteilung, des RV an den TN, bzw. den/die gesetzlichen Vertreter zustande und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird, oder nicht. Erfolgt die Teilnahmebestätigung mündlich oder telefonisch, so erhält der Teilnehmer bei Anmeldungen, die früher als 7 Werktage vor Freizeitbeginn erfolgen, eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übersandt.

1.4 Weicht die Anmeldebestätigung des RV von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN dieses durch ausdrückliche

Erklärung, Zahlung oder Reiseantritt annimmt.

1.5 Bei der Anmeldung mehrerer TN durch einen einzelnen TN hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mitangemeldeten TN aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit der diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

2. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

2.1 Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen (siehe auch "Grundsätze unserer Freizeitarbeit" und "Besondere Hinweise" im Katalog/Internet).

2.2 Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

2.3 Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit und dem Missionsabend.

2.4 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Informations-Rundbriefen der Freizeitleiter zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

3. Anzahlung, Restzahlung

3.1 Mit Vertragsschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird, soweit im Einzelfall (insbesondere bei geschlossenen Gruppen) nichts besonders vereinbart wird, eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, oder auch ein Betrag, der in der jeweiligen Reiseausschreibung konkret bezeichnet ist, jedoch nicht mehr als €250,- pro TN fällig und ist - am besten mit dem zugesandten Überweisungsträger - auf das angegebene Konto des RV zu leisten. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und der Sicherungsschein übergeben ist, spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 11.1 abgesagt werden kann.

3.3 Gehen die Anzahlung und/oder die Restzahlung nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht beim RV ein, so ist dieser berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2 dieser Reisebedingungen zu belasten.

3.4 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.

3.5 Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt bei Freizeiten, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtungen einschließen und deren Preis pro TN €75,- nicht übersteigt.

4. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Teilnahmebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Kataloges unter Maßgabe sämtlicher im Katalog enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

4.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

4.3 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

4.4 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der TN berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preiserhöhung

Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten

ten, insbesondere die Treibstoffkosten, oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder eine Erhöhung der Wechselkurse zu ändern.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informiert der RV den TN unverzüglich. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten. Der TN hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung geltend zu machen.

6. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

6.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV; eine Rücktrittserklärung gegenüber dem Freizeitleiter wahrt die Frist nicht.

6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Bus- und Bahnreisen

bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %

vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

6.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.4 Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

6.5 Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs-/Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart) von seitens des TN, die nach Vertragsschluss erfolgen und auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, wird bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von €25,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 30 Tage vor Reisebeginn beim RV eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des TN vom Reisevertrag zu den vorstehenden Stornobedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.6 Bis zum Reisebeginn hat der TN das, durch diese Teilnahmebedingungen uneingeschränkte, Recht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Tritt gemäß diesen Bestimmungen ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstehenden Mehrkosten von € 25.- pro Person.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

8. Zuschüsse

8.1 Der RV übernimmt keine Gewähr für die Gewährung von Zuschüssen. Die Rechtsverbindlichkeit des abgeschlossenen Reisevertrages wird nicht dadurch berührt, dass Zuschüsse nicht oder nicht im erwarteten Umfang gewährt werden.

8.2 Den RV treffen ohne besondere Vereinbarung keine Informationspflichten über Art, Umfang und Voraussetzung der Gewährung von Zuschüssen.

8.3 Insbesondere berechtigt die nicht oder nicht vollständige Gewährung erwarteter oder von Dritter Seite zugesagter oder in Aussicht gestellter Zuschüsse den TN nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag.

8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit, als die Gewährung der Zuschüsse ausdrücklich zur Vertragsgrundlage gemacht wurde oder den RV an der Nichtgewährung ein Verschulden trifft.

9. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

9.1 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.3 Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

9.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

9.5 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach §651 g, Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Der TN ist verpflichtet Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur nach Reiseende und nur gegenüber dem jeweiligen RV, bei dem die Reise gebucht worden ist, unter der in diesem Katalog angegebenen Anschriften erfolgen.

c) Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

d) Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der RV dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist binnen 7 Tagen zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des RV anzuzeigen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 Im Katalog, den Informations-Rundbriefen der Freizeitleiter und ggf. in einem Sonderprospekt informiert der RV über die für die Reise notwendigen vorbezeichneten Vorschriften, Formalitäten und die zur Erlangung erforderlicher Dokumente eventuell zu beachtenden Fristen.

10.2 Ohne besondere Mitteilung an den RV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit usw.) vorliegen.

10.3 Treten Änderungen dieser Vorschriften gegenüber den Katalogangaben ein, wird der RV den TN hierüber vor seiner Teilnahmebestätigung unterrichten.

10.4 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich.

10.5 Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des RV bedingt sind.

10.6 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom RV übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom RV zu vertreten ist.

11. Rücktritt und Kündigung durch den RV

11.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseaus-schreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen

Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

d) Falls keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden vom TN an den RV geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

e) Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

12. Haftung

12.1 Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort sowie am Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteile der Reiseleistungen des RV sind.

12.3 Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise (soweit keine Fremdleistung gem. 12.2) und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

13. Verjährung, Datenschutz

13.1. Ansprüche des TN gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.

13.2. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.3. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2 Soweit bei Klagen des TN gegen den RV im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3 Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

14.4 Für Klagen des RV gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder

deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

14.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e.V., Neustadt/Weinstr. und RA Rainer Noll, Stuttgart